

## **Tagesordnungspunkt 2**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2010 ausgewiesenen Bilanzgewinnes in Höhe von EUR 405.823.224,70 wird im Sinne des vorliegenden Vorschlages des Vorstandes wie folgt vorgenommen:

Den Inhabern von Partizipationsscheinen wird eine Dividende von 8% auf das Nominale ausbezahlt.

Je dividendenberechtigte Aktie wird eine Dividende in der Höhe von EUR 0,70 ausgeschüttet. Aus eigenen Aktien stehen der Gesellschaft keine Dividendenansprüche zu.

Der Restbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

### Tagesordnungspunkt 3

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Mitgliedern

- a) des Vorstands und
- b) des Aufsichtsrats

der Erste Group Bank AG wird in getrennt durchzuführenden Abstimmungen für das Geschäftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

#### **Tagesordnungspunkt 4**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Den Aufsichtsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2010 eine Vergütung in Höhe von gesamt EUR 700.000,- gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung dem Aufsichtsrat vorbehalten ist. Das daneben auszubezahlende Sitzungsgeld für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird mit EUR 1.000,- pro Sitzung des Aufsichtsrates oder eines seiner Ausschüsse festgesetzt.

## **Tagesordnungspunkt 5**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Neben dem Sparkassen-Prüfungsverband als gesetzlich vorgeschriebenem Abschlussprüfer wird die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2012 gemäß § 1 der Prüfungsordnung für Sparkassen, Anlage zu § 24 Sparkassengesetz, bestellt.

### **HINWEIS**

Die Transparenzangaben gemäß § 270 Abs 1a UGB sind auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich.

## **Tagesordnungspunkt 6**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Aktien fünf von Hundert des Grundkapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für die zu erwerbenden Aktien die Hälfte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht unterschreiten und das Doppelte des Schlusskurses an der Wiener Börse am letzten Handelstag vor dem Erwerb nicht überschreiten. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels.

### Tagesordnungspunkt 7

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Aktien zehn von Hundert des Grundkapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Aktien EUR 2,- nicht unterschreiten und EUR 120,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Zweck der Ausgabe der Aktien als Gegenleistung für den Erwerb sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland, somit auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.

### **Tagesordnungspunkt 8**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

#### **BESCHLUSS**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, eigenes Partizipationskapital gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 7 Aktiengesetz zum Zweck des Wertpapierhandels zu erwerben, wobei der Handelsbestand der zu diesem Zweck erworbenen Partizipationsscheine fünf von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals am Ende jeden Tages nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigenen Partizipationskapitals zum Zweck des Wertpapierhandels.

## **Tagesordnungspunkt 9**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Partizipationsscheine gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung erworbenen und der gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 1, 4 und 7 Aktiengesetz erworbenen Partizipationsscheine zehn von Hundert des ausgegebenen Partizipationskapitals nicht übersteigen darf. Der Gegenwert darf für jeweils 1 Stück der zu erwerbenden Partizipationsscheine EUR 100,- nicht unterschreiten und EUR 5.000,- nicht überschreiten. Die hiernach erworbenen eigenen Partizipationsscheine können mit Zustimmung des Aufsichtsrates auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden. Diese Ermächtigung gilt für 30 Monate, somit bis zum 11. November 2013 und ersetzt die in der 16. ordentlichen Hauptversammlung der Erste Group Bank AG erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigenen Partizipationskapitals gemäß § 23 Absatz 16 Bankwesengesetz in Verbindung mit § 65 Absatz 1 Ziffer 8 Aktiengesetz.

## **Tagesordnungspunkt 10**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### **BESCHLUSS**

Die Satzung wird geändert in den Punkten 4. „Grundkapital und Aktien“, 15. „Aufsichtsrat“ und 19. „Hauptversammlung“ gemäß beiliegendem Wortlaut der Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen.

### **BEGRÜNDUNG**

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 4.4:

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 18.01.2011 wurde die Kraftloserklärung von verbrieften Aktienurkunden bewilligt. Nach vollständiger Durchführung des Kraftloserklärungsverfahrens werden sämtliche Aktien der Erste Group Bank AG depotverwahrte Inhaberaktien sein. Da es in Hinkunft keine verbrieften Aktienurkunden, Erneuerungsscheine oder Zwischenscheine geben wird, kann eine darauf bezugnehmende Regelung in Punkt 4.4 ersatzlos gestrichen werden.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 15.7:

Der bereits bestehende Ausschuss für Vorstandsangelegenheiten wird einen zusätzlichen Tätigkeitsbereich erhalten, nämlich die per Gesetz dem Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben, dabei handelt es sich insbesondere um die Befassung mit der Vergütungspolitik; gleichzeitig wird die Bezeichnung in Nominierungs- und Vergütungsausschuss geändert.

Zur vorgeschlagenen Änderung in Punkt 19.5:

Nach vollständiger Durchführung des oben erwähnten Kraftloserklärungsverfahrens wird es keine gültigen, nicht depotverwahrten Inhaberaktien der Gesellschaft geben. Daher ist die darauf bezugnehmende Bestimmung im Zusammenhang mit der Regelung der Teilnahmeberechtigung an Hauptversammlungen ersatzlos zu streichen. Die folgenden Absätze 19.6 bis 19.12 erhalten die Bezeichnung 19.5 bis 19.11.

Die Satzung wird unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen beigelegt.